

Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 17. April 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung

§ 4 Absatz 2 der Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes – VerkG – und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.“.

Artikel 2

Weitere Änderung der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „19. April 2020“ durch die Angabe „3. Mai 2020“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 werden die Wörter „der kritischen Infrastruktur“ durch die Wörter „für die Notbetreuung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 9 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „, auch zeitlich gestuft,“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch

Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „bis zum 3. Mai 2020“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gebietskörperschaften“ die Wörter „bis zum 3. Mai 2020“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ausgenommen“ die Wörter „von diesem Verbot“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „bis zum 3. Mai 2020“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Absätzen 1 und 2“ die Wörter „und von Satz 1“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2“ gestrichen, das Wort „berufsqualifizierender“ durch das Wort „von“ ersetzt und nach dem Wort „sowie“ die Wörter „von § 2 und“ eingefügt.
 - e) In Absatz 5a werden die Wörter „in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6“ durch die Wörter „einschließlich von Prüfungen“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „19. April 2020“ wird durch die Wörter „3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr“ ersetzt.
 - bb) Nummer 7 wird aufgehoben.

- cc) In Nummer 12 werden die Wörter „insbesondere Outlet-Center,“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,“ gestrichen.
 - bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,“.
 - ccc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,“.
 - ddd) In Nummer 10 wird nach dem Wort „der“ das Wort „Buchhandel,“ eingefügt.
 - eee) In Nummer 12 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - fff) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern,“.
 - ggg) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - hhh) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.“.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt.“.

cc) Der neue Satz 5 wird aufgehoben.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „in geschlossenen Räumen“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden.“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden.“.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden,

Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsvorschrift“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 dieser Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung, Artikel 2 tritt am 20. April 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 17. April 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Sitzmann

Dr. Eisenmann

Bauer

Untersteller

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Hauk

Wolf

Hermann

Erler